

**Aufgrund von Darstellungsfehlern in der letzten Ausgabe wird die 2. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Kaiserslautern für das Jahr 2018 erneut veröffentlicht.**

**2. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Kaiserslautern  
für das Jahr 2018 vom**

Der Stadtrat hat auf Grund von § 98 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.03.2017 (GVBl. S. 21), folgende 2. Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

**§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt**

Die Festsetzungen für das Haushaltsjahr 2017 bleiben unverändert.

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden festgesetzt:

	gegenüber bisher	erhöht um	2018 vermindert um Euro	nunmehr festgesetzt auf
<b>1. im Ergebnishaushalt</b>				
der Gesamtbetrag der Erträge auf	336.136.392	8.695.986	0	344.832.378
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	393.949.836	10.258.670	5.534.700	398.673.806
der <b>Jahresfehlbetrag</b> auf	<b>57.813.444</b>	<b>1.562.684</b>	<b>5.534.700</b>	<b>53.841.428</b>
<b>2. im Finanzhaushalt</b>				
die ordentlichen Einzahlungen auf	325.517.946	8.695.986	0	334.213.932
die ordentlichen Auszahlungen auf	354.340.805	9.061.060	5.534.700	357.867.165
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	<b>-28.822.859</b>	<b>-365.074</b>	<b>-5.534.700</b>	<b>-23.653.233</b>
die außerordentlichen Einzahlungen auf	0	0	0	0
die außerordentlichen Auszahlungen auf	0	0	0	0
der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	18.710.350	0	2.417.890	16.292.460
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	39.503.300	0	7.920.200	31.583.100
der Saldo der Ein- und Auszahlungen der Investitionstätigkeit auf	<b>-20.792.950</b>	<b>0</b>	<b>-5.502.310</b>	<b>-15.290.640</b>
die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf <sup>1) 2)</sup>	58.634.709	365.074	11.037.010	47.962.773
die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf <sup>1)</sup>	9.018.900	0	0	9.018.900
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	<b>49.615.809</b>	<b>365.074</b>	<b>11.037.010</b>	<b>38.943.873</b>
der Gesamtbetrag der Einzahlungen auf <sup>1) 2)</sup>	402.863.005	9.061.060	13.454.900	398.469.165
der Gesamtbetrag der Auszahlungen auf <sup>1)</sup>	402.863.005	9.061.060	13.454.900	398.469.165
die Veränderung des Finanzmittelbestands im Haushaltsjahr auf	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>

1) Ohne Ein- und Auszahlungen der Kredite zur Umschuldung.

2) Einschließlich Kredite zur Liquiditätssicherung 2018 von bisher = 37.166.759 € auf 31.997.133 €.

**§ 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen für das Haushaltsjahr **2018** erforderlich ist, wird gegenüber der bisherigen Festsetzung neu festgesetzt

	<b>2018</b>		
zinslose Kredite von bisher	0 €	auf	0 €
verzinsten Kredite von bisher	21.467.950 €	auf	15.965.640 €
zusammen von bisher <sup>3)</sup>	<b>21.467.950 €</b>	<b>auf</b>	<b>15.965.640 €</b>

3) bisher: Ermittelt aus Saldo Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit i. H. v. 20.792.950 €

zzgl. 75 % der veranschlagten allgemeinen Grundstücksveräußerungserlöse

i. H. v. 675.000 € (= 75 % aus 900.000 €), die nach Vorgaben der ADD nicht für investive Zwecke verwendet werden dürfen.

neu: Ermittelt aus Saldo Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit i. H. v. 15.290.640 €

zzgl. 75 % der veranschlagten allgemeinen Grundstücksveräußerungserlöse

i. H. v. 675.000 € (= 75 % aus 900.000 €), die nach Vorgaben der ADD nicht für investive Zwecke verwendet werden dürfen.

### **§ 3 Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen**

Der Gesamtbetrag der Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die in künftigen Haushaltsjahren zu Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Verpflichtungsermächtigungen) führen können, wird für das Haushaltsjahr **2018** festgesetzt von bisher 13.075.600 Euro auf 26.602.600 Euro.

Die Summe der Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, ändert sich für das Haushaltsjahr **2018** von bisher 4.971.950 Euro auf 20.980.600 Euro.

### **§ 4 Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung**

Der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung bleibt für das Haushaltsjahr 2018 unverändert.

### **§ 5 Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für Sondervermögen**

Die Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für Sondervermögen mit Sonderrechnungen bleiben für das Haushaltsjahr 2018 unverändert.

### **§ 6 Steuersätze**

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern bleiben für das Haushaltsjahr 2018 unverändert.

### **§ 7 Gebühren und Beiträge**

Die Sätze der Gebühren und Beiträge für ständige Gemeindeeinrichtungen nach dem Kommunalabgabengesetz vom 20. Juni 1995 (GVBl. S. 175), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Februar 2011 (GVBl. S. 25), bleiben für das Haushaltsjahr 2018 unverändert.

### **§ 8 Eigenkapital**

Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum Stichtag 31.12.2016 beträgt nach dem vorläufigen Rechnungsergebnis 35.878.308,52 Euro und nach Planzahlen zum 31.12.2017 -14.584.481,48 Euro, zum 31.12.2018 -68.425.909,48 Euro, zum 31.12.2019 -124.114.415,48 Euro, zum 31.12.2020 -177.590.625,48 Euro und zum 31.12.2021 -238.159.266,48 Euro.

Der endgültige Eigenkapitalstand der jeweiligen Haushaltsjahre ist erst nach Erstellung des jeweiligen Jahresabschlusses bezifferbar.

### **§ 9 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen**

Erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen gemäß § 100 Abs. 1 Satz 2 GemO liegen vor, wenn im Einzelfall 50.000 Euro überschritten werden.

### **§ 10 Wertgrenze für Investitionen**

Investitionen oberhalb der Wertgrenze von 100.000 Euro sind im jeweiligen Teilhaushalt einzeln darzustellen.

### **§ 11 Finanzmanagement und Zinssicherung**

Mit Beschluss vom 31.05.2010 ermächtigte der Stadtrat die Verwaltung, zur Steuerung von Zinsänderungsrisiken sowie zur Erzielung von günstigen Konditionen von derivativen Finanzierungsinstrumenten Gebrauch zu machen. Diese Ermächtigung bezieht sich auf alle notwendigen Kreditneuaufnahmen sowie Umschuldungen und Prolongationen bestehender Darlehen. Die Ermächtigung bezieht sich ferner auf die Neuaufnahme und Prolongation von Liquiditätskrediten. Für die Durchführung der Abschlüsse ist das Zins- und Liquiditätsmanagement, sowie das Gremium des Portfoliobeirats in beratender Funktion, zuständig.

Arbeitsgrundlage für das Zins- und Liquiditätsmanagement ist die Dienstanweisung für den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten im aktiven Zins- und Liquiditätsmanagement und die Dienstanweisung für die Neuaufnahme und Umschuldung von Investitionskrediten und Krediten zur Liquiditätssicherung.

### **§ 12 Altersteilzeit**

Die Zahl der im Haushaltsjahr 2018 bewilligbaren Fälle von Altersteilzeit wird im Beamtenbereich auf 0 festgesetzt und im Beschäftigtenbereich auf 279 (größer/gleich 60 Jahre).

Zur Zeit liegen 22 bewilligte Altersteilzeitfälle vor. Gemäß § 4 des Tarifvertrags zu flexiblen Arbeitszeitregelungen für ältere Beschäftigte (TV FlexAZ) besteht jedoch ein Anspruch auf Vereinbarung eines Altersteilzeitarbeitsverhältnisses wenn die vorgesehene Quote in Höhe von 2,5 % nicht erfüllt ist.

### **§ 13 Leistungszulagen**

Die Zahlung des Leistungsentgeltes an Beschäftigte nach § 18 TVöD erfolgt in Höhe der tariflichen Verpflichtung gemäß der Dienstvereinbarung zwischen der Stadt Kaiserslautern und der Personalvertretung der Stadt Kaiserslautern.

Zahlungen nach der Landesverordnung zur Durchführung der §§ 27 und 42 a des Bundesbesoldungsgesetzes vom 14. April 1999 an Beamtinnen und Beamte sind im Haushaltsjahr 2018 nicht vorgesehen.

### **§ 14 Weitere Bestimmungen**

Für die Mittelbewirtschaftung gelten die im Vorbericht aufgeführten Bewirtschaftungs- und Budgetierungsregelungen. Darüber hinaus gelten die in der Anlage aufgeführten Haushaltsvermerke.

Kaiserslautern, den 04.09.2018

Stadtverwaltung Kaiserslautern  
gez. Dr. Klaus Weichel  
Oberbürgermeister